

Betriebssportverband Rheinland-Pfalz

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Verbandsbeitrag

1. Der Verbandsbeitrag wird auf Grund des Mitgliederbestandes (31.12. des Vorjahres) der dem Betriebssportverband angeschlossenen Vereine / BSGen erhoben.
2. Die Vereine / BSGen sind verpflichtet, die Bestandsmeldung bis zum 15. Februar zu ermitteln. Der Verbandsbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den BVRP zu überweisen. Werden die Bestandsmeldungen nicht fristgerecht übermittelt, so erfolgt eine Veranlagung durch den BVRP aufgrund der Mitgliederzahlen des vergangenen Jahres
3. Der Verspätungszuschlag bei Fristüberschreitung beträgt für jeden angefangenen Monat 1,0 % mindestens 10,00 € je Liste / Rechnung, und wird von der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich in Rechnung gestellt.
4. Verbandsbeitrag (ab 01.01.2026)

Je Einzelmitglied eines/r Betriebssportvereins/-gruppe	10,00 € jährlich
Mindestbeitrag für eine/n Betriebssportverein/-gruppe	150,00 € jährlich

§ 2 Änderungen des Verbandsbeitrages

Änderungen des Verbandsbeitrages müssen den Vereinen /BSGen unverzüglich, spätestens am 15. November des Vorjahres mitgeteilt werden.

§ 3 Reisekosten und Spesen:

Es werden nach den Steuerrichtlinien (Bundesreisekostengesetz) gezahlt:

I. Fahrtkosten (Reisekosten)

1. Bundesbahn 1.Klasse einschließlich der Zuschläge
2. An – und Abfahrt zum jeweiligen Bahnhof mir öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Taxi.
3. Flugkosten, wenn die Umstände dies für sinnvoll erscheinen lassen.
4. sonst. Fahrzeuge wie PKW, Motorrad, Fahrrad

II. Spesen (Verpflegungsmehraufwand)

Spesen werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

III. Übernachtungen

Es erfolgt die Erstattung nach Vorlage der Hotelrechnung für die Übernachtung einschließlich Frühstück.